



**Vorlage Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz 1. allgemeiner Teil:**

**Arbeitshilfe Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz  
für den Arbeitsplatz Erzieherin/ Sozialpädagogische Assistentin Bereich:**

**Kita/Name:**

**I. Gefährdung durch Heben und Tragen § 11, Abs. 5 MuschG**

Die werdende Mutter muss:

1. Regelmäßig ( 2-3 pro Std ) mehr als 5 kg heben, bewegen oder befördern/tragen.

**Ja / Nein**

2. gelegentlich mehr als 10 kg heben, bewegen oder befördern/tragen. **Ja / Nein**

Mögliche Maßnahme zum Ausschluss der Gefährdung durch Veränderung/  
Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:

---

**II. Gefährdung durch Zwangshaltung § 11, Abs. 5 MuschG**

Die werdende Mutter muss:

1. sich erheblichem Strecken oder Beugen, ist dauerndem Hocken oder sich gebückt halten ausgesetzt. (z.B. Schuhe zubinden, Tätigkeit in der Bauecke)

**Ja / Nein**

2. dauerhaft Stehen (länger als 4 Std.) **Ja / Nein**

3. dauerhaft Sitzen (min. einmal in der Stunde aufstehen ) **Ja / Nein**

Mögliche Maßnahme zur Veränderung/Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:



### III. Gefährdung durch Mechanische Einwirkung § 11, Abs. 5 MuschG

Die werdende Mutter ist:

- mechanischer Gefährdung durch Stöße in den Bauch durch Kinder ausgesetzt.

**Ja / Nein**

Mögliche Maßnahme zur Veränderung/Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:

---

### IV. Gefährdung durch Alleinarbeit § 6, Abs. 1 MuschG

Die werdende Mutter muss:

- **alleine** in der Betreuung arbeiten. ( In der Kitaarbeit müssen andere Mitarbeitende in Sicht- und Rufweite sein.) **Ja / Nein**

Mögliche Maßnahme zur Veränderung/Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:

---

### V. Arbeitszeit §§ 4;5 MuschG

Die werdende Mutter muss:

1. länger als **8,5** Stunden täglich arbeiten muss **Ja / Nein**
2. vor 6 Uhr oder nach 20 Uhr arbeiten muss. **Ja / Nein**

Hinweis: Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht in einem Umfang beschäftigen, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt.

Mögliche Maßnahme zur Veränderung/Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:

---

### VI. Biostoffe § 11, Abs. 2 MuschG



Die werdende Mutter muss:

1. wickeln oder WC Gänge begleiten. **Ja / Nein**
2. 1. Hilfe / Blutkontakt leisten. **Ja / Nein**

Mögliche Maßnahme zur Veränderung/Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:

---

### **Individuelle Gefährdung durch Biostoffe:**

Hier muss die Gefährdungsbeurteilung individuell nach den Ergebnissen der betriebsärztlichen Empfehlung für die werdende Mutter angepasst werden.

### **Generell gilt:**

Wenn nach betriebsärztliche Untersuchung ein Beschäftigungsverbot empfohlen wird und es sich dabei um ein Beschäftigungsverbot für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres handelt, darf die werdende Mutter ebenfalls **nicht** im Elementarbereich eingesetzt werden. Auch hier werden sich im Alltag immer Kinder unter 3 Jahren in der Betreuung befinden.

Bei einem befristeten Beschäftigungsverbot bis nach dem 4. Monat ist individuell zu prüfen, ob die werdende Mutter nach der längeren Pause des Beschäftigungsverbotes zu diesem Zeitpunkt der Schwangerschaft wieder in den Kitaalltag einsteigen kann.

### **Im Weiteren ist durch betriebsärztliche Empfehlung nach Biostoffverordnung festgelegt, dass die werdende Mutter nicht arbeiten darf bei Ausbruch von:**

- **Scharlach** befristet bis zum 4. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
- **Keuchhusten** befristet bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
- **Hepatitis A** befristet bis zum 51. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
- **Röteln oder Ringelröteln** für Schwangere, die bis zur 20.SSW freigestellt waren bis zum 21.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
- Bei gehäuft auftretenden Infektionen von **Magendarmkrankungen** oder **Erkältungskrankheiten** ist ein befristetes Beschäftigungsverbot zu prüfen
- Bei **Influenza** im Rahmen von regionalen Epidemien gilt ein befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

**Hier gilt ein befristetes Beschäftigungsverbot für den benannten Zeitraum**



### Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

1. Am Arbeitsplatz Erzieherin/ Sozialpädagogische Assistentin besteht keine Gefährdung nach dem Mutterschutzgesetz. Es sind keine besonderen Maßnahmen im Falle einer Schwangerschaft erforderlich. **Ja / Nein**
2. Eine Gefährdung liegt vor und Schutzmaßnahmen sind erforderlich. **Ja / Nein**

Die Schutzmaßnahmen sind zu den Punkten:

notwendig und dort erläutert. Die Schwangere kann weiter arbeiten auf ihrem Arbeitsplatz arbeiten.

3. Zu den Punkten:

**sind keine Schutzmaßnahmen möglich oder die Schutzmaßnahmen können auf Grund der personelle Situation nicht umgesetzt werden.**

Bemerkungen:

Somit kann es keine Beschäftigung einer Schwangeren auf diesem Arbeitsplatz geben. Der Schwangeren muss ein anderer Arbeitsplatz angeboten werden (Einzelfallprüfung) oder ein **Beschäftigungsverbot** muss ausgesprochen werden.

Information der MAV zum Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung am:

Information und Unterweisung der Mitarbeitenden der Kita zum Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung am:

Unterschrift der/s Verantwortlichen für den Arbeitsschutz:

Datum

Unterschrift